

genähert hatte, also schon beim Überholen war. Da der Lastzug bereits unmittelbar beim Einbiegen war und die linke Straßenseite gesperrt hatte, prallte der Pkw gegen das linke Hinterrad der Zugmaschine.

Der Pkw-Fahrer hatte zunächst nur gesehen, daß der Traktor relativ langsam auf der Straßenmitte fuhr. Er nahm an, diese Fahrweise sei wegen der Breite des beladenen Anhängers notwendig. Daß ein Feldweg in dieser Höhe in die Fernverkehrsstraße einmündet, konnte er nicht erkennen. Als Überholender mußte er Rücksicht auf den Nachfolgeverkehr, den zu überholenden Verkehr und den Gegenverkehr nehmen. Er hatte sich während des gesamten Überholvorgangs auf den zu Überholenden zu konzentrieren, ohne daß er dabei den übrigen Verkehr — insbesondere den Gegenverkehr — außer acht lassen durfte. Er hätte sich umsichtiger verhalten und vom Überholen Abstand nehmen müssen.

Angeichts dieser Verkehrssituation war der Fahrer des Traktors seinerseits aber verpflichtet, sich unmittelbar vor dem Einbiegen in den Feldweg davon zu überzeugen, daß er dabei nicht den Nachfolgeverkehr gefährdet.

Das Bezirksgericht ist im konkreten Fall zu Recht davon ausgegangen, daß sich diese Pflicht aus der von § 15 Abs. 2 StVP geforderten Rücksichtnahme auf den Nachfolgeverkehr auch bei Anzeigen der beabsichtigten Änderung der Fahrtrichtung ergibt. Das ist ein Gebot der Gegenseitigkeit im rücksichtsvollen Verhalten. So ist zu berücksichtigen, daß der Verkehr auf Fernverkehrsstraßen relativ schnell ist und daß Blinkzeichen von langsam fahrenden Fahrzeugen oft zu spät gegeben werden.

Ein pflichtgemäßes Verhalten beim Linksabbiegen dient in besonderem Maße der Erhöhung der Sicherheit im Straßenverkehr, zumal sich im Sommerhalbjahr 1975 jeder vierte Verkehrsunfall wegen solcher Pflichtverletzung ereignete.^{13/}

Das Befolgen dieser Verkehrspflichten ist auch nachprüfbar, weil derjenige, der sich nochmals vergewissert, das Abbiegen unterläßt, wenn er sieht, daß er (wenn auch verkehrswidrig) selbst überholt wird.

„Sichtfahrregel“ und Abblenden beim Überholen

Das Bezirksgericht Magdeburg hatte zu entscheiden, ob die „Sichtfahrregel“ (nach der der Kraftfahrer seine Geschwindigkeit so einzurichten hat, daß er sein Fahrzeug innerhalb der überschaubaren Strecke anhalten kann) auch beim Überholen mit Abblendlicht gilt. Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Angeklagte fuhr mit seinem Pkw auf einer Fernverkehrsstraße. Unmittelbar vor ihm fuhr ein Pkw mit einer Geschwindigkeit von etwa 85 km/h. Um das vorausfahrende Fahrzeug nicht zu blenden, waren die Scheinwerfer abgeblendet, so daß die Sichtweite etwa 25 bis 30 m betrug. Mit einem Abstand zur linken Fahrbahnkante von etwa 1,50 m und einer Geschwindigkeit von 90 km/h wollte der Angeklagte auf der linken Fahrspur den vorausfahrenden Pkw überholen. Kurz bevor sein Fahrzeug mit dem zu überholenden Pkw auf gleicher Höhe war, bemerkte er in etwa 25 bis 30 m Entfernung zwei Fußgänger auf der linken Fahrspur. Der Angeklagte mußte nach rechts ausweichen und konnte eine Kollision nicht mehr verhindern.

Der Angeklagte war demnach mit einer Geschwindigkeit von 90 km/h bei einer Sichtweite von 30 m ins „Dunkle“ hineingefahren. Hierin sah das Bezirksgericht zutreffend seine Schuld und widersprach der Auffassung, dies sei erlaubt, weil der Angeklagte bei einer

3,50 m breiten Fahrbahn einen Sicherheitsabstand zum Fahrbahnrand von 1,50 m gewählt habe.

In diesem Zusammenhang erhebt sich die Frage, ob ein Fahrzeugführer bei Einleitung des Überholvorgangs die vor ihm liegende Fahrstrecke ausleuchten darf oder ob eine solche Praxis gegen die Pflicht des rechtzeitigen Abblendens nach § 18 Abs. 3 StVO verstößt.

Für die Anwendung der „Sichtfahrregel“ ist entscheidend, daß nicht gegen das Blendverbot (§§ 17 Abs. 2, 18 Abs. 3 StVO) verstoßen wird, wenn der Überholende nach dem Ausscheren nach links kurzzeitig aufblendet (die Lichtthupe betätigt). Dadurch wird der zu Überholende i. S. des § 8 Abs. 2 StVO informiert, und der Überholer gewinnt die Übersicht über Verlauf, Beschaffenheit und Freisein der linken Fahrbahnseite. Durch die Schrägstellung des Fahrzeugs bzw. das versetzte Fahren vor oder bei Beginn des Überholens tritt erfahrungsgemäß keine verkehrgefährdende indirekte Blendung des zu Überholenden ein.

Mithin gebietet die „Sichtfahrregel“ beim Überholen mit Abblendlicht, erst dann zu überholen, wenn sich der Kraftfahrer zuvor durch kurzes Aufblenden Sicherheit darüber verschafft hat, daß die vor ihm liegende Wegstrecke frei von Hindernissen ist.

Zum Tatbestand der Verkehrsgefährdung durch Trunkenheit

Die Gewährleistung der notwendigen Ordnung und Sicherheit unter den Bedingungen der ständig zunehmenden Dichte des Straßenverkehrs erfordert, daß alle Verkehrsteilnehmer die elementaren Verkehrsregeln einhalten; dazu gehört auch, daß Fahrzeugführer bei Antritt und während der Fahrt nicht unter Einwirkung von Alkohol stehen dürfen (§ 5 Abs. 1 StVO). Die Mißachtung dieses Alkoholverbots ist eine der schwerwiegendsten Verletzungen der Straßenverkehrsvorschriften; sie ist mit einem sozialistischen Verkehrsverhalten unvereinbar. Dies gilt nicht nur bei Vergehen nach § 200 StGB, sondern auch für die Fälle, in denen sich das Fahren unter Alkoholeinfluß als Ordnungswidrigkeit nach § 47 StVO darstellt.

Mitunter wird die Auffassung vertreten, daß eine längere Fahrpraxis die negativen Auswirkungen des Alkohols teilweise kompensieren könne. Das ist eine irriige Auffassung, weil die Wirkungen des Alkohols unabhängig von der Dauer der Fahrpraxis eintreten. Deshalb darf der Umfang der Fahrpraxis nicht mit der Wirkung des Alkohols in Zusammenhang gebracht werden, um daraus den Grad der Schuld abzuleiten.

In der Strafpraxis überwiegen zutreffend Geldstrafen, die im Strafbefehlsverfahren ausgesprochen werden. Freiheitsstrafen werden dann verhängt, wenn der Grad der Gefährdung sehr erheblich ist. Das kann sich z. B. im Umschlagen der Gefahr in direkte Schäden (Sachschäden oder Verletzungen von Personen, ohne daß § 196 StGB verwirklicht ist) ausdrücken oder auch darin, daß der Täter aus vorangegangenen Bestrafungen keine Lehren gezogen hat.

Abgrenzung zwischen Ordnungswidrigkeiten und Straftaten nach § 200 StGB

Der überwiegende Teil der Fälle des Fahrens unter Alkohol sind Ordnungswidrigkeiten nach § 5, 47 StVO. Die Ahndung derartiger Verhaltensweisen ist auch im Ordnungstrafverfahren nachhaltig und spürbar. So reicht beispielsweise bei erheblicher Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit ohne Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer der Ordnungstrafrahmen bis zu 1000 M. Die Fahrerlaubnis kann in derartigen Fällen bis zur Dauer von drei Jahren entzogen werden (§ 4 b Abs. 1 Buchst. a, Abs. 2 StVZO).

^{13/} Vgl. „Stark wachsender Verkehr verlangt höhere Disziplin“, ND vom 18. März 1976, S. 2.